



FRIEDHOFSORDNUNG und
BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE AUFBAHRUNGSKAPELLE
DER GEMEINDE LAVANT

Der Gemeinderat der Gemeinde Lavant hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08.10.1952, LGBl. Nr. 33/1952, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 04.12.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Lavant besteht aus dem Grundstück 228/1, KG Lavant, im Besitz der Gemeinde Lavant, sowie aus dem Grundstück 840, KG Lavant, im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfürnde St. Ulrich in Lavant.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
 - a) im Gemeindegebiet Lavant verstorben sind und dort ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben (§ 7),

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig geöffnet.

- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Therapie- und Assistenzhunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeglicher Art.
 - d) das Sammeln von Spenden.
 - e) das Ablegen von Abfällen außer in den hierfür vorgesehenen Müllcontainern vor dem Eingang zum Friedhof (Restmüll und Grünschnitt).
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten (Pfarrer, Mesner, Bürgermeister, Gemeindearbeiter). Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 5

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Urnenerdgräber
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Urnenerdgrab ist eine Einzelgrabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (4) Die Arbeiten der Graböffnung bzw. -schließung werden auf Wunsch von der Gemeinde durchgeführt, wofür ein vom Gemeinderat festgesetzter Kostenbeitrag (Entgelt) eingehoben wird. Die genaue Zuweisung der Grabstelle, sowie die Aufsicht der Grabungsarbeiten liegt ausschließlich bei der Gemeinde.

§ 6

- (1) Die Gräber werden, soweit es sich nicht um Nachlegungen handelt, von der Gemeinde nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können sowohl in Urnenerdgräbern, als auch in Einzelgräbern beigesetzt werden.
- (3) ~~Nach der erstmaligen Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrab ist dies folglich nur noch als Urnenerdgrab zulässig (keine Sargbeisetzung mehr erlaubt).~~ *Strichung lt. GRS vom 5.12.2019*

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde erworben. Für den Erwerb des Benützungsrechtes wird seitens der Gemeinde keine Gebühr eingehoben.

- (2) Das Benützungsrecht an Grabstätten umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl an Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen.
 - b) ein Grabmal aufzustellen.
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weitere Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab bzw. ein Urnenerdgrab beträgt 15 Jahre.

§ 9

Die festgesetzten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag für die Dauer von jeweils weiteren 10 Jahre verlängert werden (ebenfalls ohne die Entrichtung einer Gebühr).

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode eines Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der am Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht genehmigt wurde.
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend macht.
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern mit einer Wuchshöhe von über 60 cm ist untersagt. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein; die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen.
Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen 6 Monaten zu räumen.
- (3) Als Grabmal sind ausschließlich Holz- oder Metallkreuze zu verwenden.

§ 13

- (1) Für die Einfriedungen sowohl bei Einzelgräbern als auch bei Urnenerdgräbern gelten folgende Maße:
Länge = 120 cm
Breite = 70 cm
maximale Höhe des Kreuzes = 185 cm
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE- UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 14

- (1) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge 15 Jahre. Für die Wiederbelegung von Urnengräbern gibt es keine Ruhefrist, weil im Erdgrab mehrere Urnen bestattet werden können.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen, wobei die erste Nachlegung in einer Tiefe von 1,80 m jederzeit erfolgen kann. Für weitere Nachlegungen ist eine Wartefrist von 15 Jahren (ab der Nachlegung) einzuhalten, oder der zuerst beigesetzte Sarg ist tiefer zu legen.
- (2) Aschenreste sind in Naturstoff-Urnen (vergängliches Material) beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern oder in Einzelgräbern in einer Tiefe von ca. 60 cm Sohle erfolgen.
- (3) Der Abstand der einzelnen Grabstätten zueinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

VII. AUFBAHRUNGSKAPELLE

§ 16

- (1) Die Inanspruchnahme der Aufbahrungskapelle zum Zwecke der Aufbahrung eines Verstorbenen ist grundsätzlich verpflichtend. Gem. § 32 Abs. 3 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes hat die Zulässigkeit einer Aufbahrung im Sterbehaus der Totenbeschauer festzustellen.
- (2) Das Aufbahnen ist von den Angehörigen oder von deren Beauftragten durchzuführen. Für jegliche sonstige Benützung ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig.
- (3) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch Angehörige geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten

- (4) Die Aufbahrungskapelle ist jedenfalls über die Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. Für das Öffnen und Schließen, sowie für die Bereitstellung und Verwahrung der notwendigen Utensilien (Leuchter, Kerzen, Tücher, usw.) ist die von der Gemeinde beauftragte Person zuständig.
- (5) Die Reinigung der Aufbahrungskapelle erfolgt durch die Gemeinde.
- (6) Für die Inanspruchnahme der Aufbahrungskapelle wird ein vom Gemeinderat festgesetzter Benützungsbeitrag (Entgelt) eingehoben.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung und Benützungsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 77/2017 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,-- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes, LGBl. Nr. i.d.F. LGBl. Nr. 13/2018, und werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Der Versuch ist strafbar.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN


§ 18

Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der, von wem immer, in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 19

Die Friedhofsordnung und die Benützungsordnung für die Aufbahrungskapelle tritt mit 01.04.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 22.12.1992 sowie die bisher geltende Benützungsordnung für die Aufbahrungskapelle außer Kraft.




Oswald Kuenz, Bürgermeister

Angeschlagen am: 05.12.2018
Abgenommen am: 20.12.2018
Stellungnahmen: KEINE